

Henning Theißen

Ethik für Gerechtigkeitssubjekte jenseits ratiozentrischer Statuskriterien

Zu diesem Buch

1. Zum Hintergrund des Projekts

Die Beiträge des vorliegenden Bandes gehen auf die beiden Fachtagungen zurück, die die systematisch-theologische Projektgruppe »Unmündigkeit als Herausforderung für Gerechtigkeitsethik« der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie unter der Leitung der Herausgebenden am 16./17. September 2016 an der Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover und am 24./25. März 2017 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet hat. Damit ist nicht nur der äußere Kontext der folgenden Beiträge benannt, sondern auch ein Hinweis auf ihren inneren Zusammenhang gegeben. Dieser Zusammenhang oder, allgemein gesprochen, die Einheit von Forschungsvorhaben wird in den Geisteswissenschaften üblicherweise durch Kohärenz in drei Faktoren gewährleistet, nämlich *Untersuchungsgegenstand*, *Fragestellung* und *Methode* des Vorhabens.

Beim vorliegenden Band zeigt schon ein flüchtiger Blick auf Aufbau und Inhaltsverzeichnis, dass unter dem Titelstichwort »Unmündigkeit«, das zudem in der Projektgruppe nicht unumstritten war, sehr unterschiedliche *Gegenstände* behandelt werden. Die Herausgebenden haben die Beiträge in drei Gruppen zusammengefasst entsprechend den Anwendungsbereichen, denen sich diese Gegenstände zuordnen lassen. Die zahlenmäßig größte Gruppe machen die Beiträge zur Tierethik aus, denen Abhandlungen zum Themenkreis der Kinderrechte folgen. Die dritte Gruppe wird von Texten gebildet, die sich mit Menschen beschäftigen, die in unterschiedlicher Weise Einschränkungen, z.B. geistige oder körperliche Behinderung, altersbedingte Besonderheiten oder Benachteiligungen aufgrund von gesellschaftlicher Marginalisierung aufweisen.

Die Grundintention der Projektgruppe bestand darin, den gemeinsamen oder mindestens analogen ethischen *Fragestellungen* und Herausforderungen nachzugehen, die diese sehr differenten Gruppen dennoch aufweisen; Anne Käfers einleitende Erwägungen zur Fragestellung der Unmündigkeit geben über diese das Vorhaben der Projektgruppe antreibende und einende Intention einen ersten

theoretischen Aufschluss. Wenn im Folgenden außerdem die Beiträge des Bandes kurz vorgestellt werden, dann geschieht das weniger im Sinne einer Ergebniszusammenfassung als vielmehr zu dem Zweck, ihr einendes Band über die gemeinsame Fragestellung hinaus auch im Blick auf die *Methode*, konkret die ethischen Rahmenkonzepte sichtbar zu machen, die sich mit den Beiträgen verbinden. Die folgenden Erläuterungen versuchen, anhand eines zugegebenermaßen holzschnittartigen Beispiels oder Gedankenexperiments das methodische Problem zu umreißen, vor das sich die Projektgruppe seit Initiierung des Vorhabens gestellt sah.

2. Zum Methodenproblem theologischer Ethik

Obwohl die Projektgruppe ihre Arbeit im Rahmen einer wissenschaftlich-theologischen Fachgesellschaft durchführte und das Vorhaben als ein Projekt *theologischer Ethik* zu kennzeichnen ist, kann seine einende Methodik nicht in dem gesucht werden, was frühere Generationen theologischer Ethiker das »Proprium Christianum« der theologischen Ethik nannten. Meist wurden darunter spezifisch inhaltliche Normen oder Axiome der ethischen Theoriebildung verstanden (z. B. die Zehn Gebote oder die Bergpredigt einerseits, Räte- oder Standesethiken andererseits), die Ethik im Kontext des Christentums von anderen religiösen sowie von nichtreligiösen Gemeinschaften unterscheiden sollten. Die durch Pluralisierung und Globalisierung zunehmend unumkehrbar gewordene Erkenntnis jedoch, dass Christen und ihre gemeinschaftlichen Institutionen, also besonders die Kirchen, den Raum, in dem ethische Fragen oder Konflikte zur Beantwortung anstehen, mit allen anderen Angehörigen der zivilen Gemeinschaft teilen, hat diese Auffassung spezifisch christlicher Ethik in den Hintergrund gedrängt. Für die Projektgruppe war es nicht zuletzt vor diesem Hintergrund eine Selbstverständlichkeit, auch nichttheologische Expertisen besonders aus der Praktischen Philosophie, der Rechts- und Staatswissenschaft und der Erziehungswissenschaft einzubeziehen (der hilfreiche Beitrag zu Teilmündigkeiten im Recht, den eine juristische Kollegin zur Arbeit der Projektgruppe beisteuerte, konnte aus projektexternen Gründen leider nicht in diesen Band aufgenommen werden; dasselbe gilt für einen praktisch-philosophischen Beitrag zur bedürfnisethischen Grundlegung einer Tierethik).

Zwar ist durch die erwähnten Prozesse von Pluralisierung und Globalisierung auch das Bewusstsein für die divergenten Moralauffassungen in den Religionen und ihren jeweiligen kanonischen Traditionen gestiegen, so dass man durchaus weiter von christlicher Ethik sprechen kann, wie es auch jüdische, islamische und noch weitere Gestalten weltanschaulich gebundener Ethik gibt, doch ist diese Einteilung deskriptiver Art und bezeichnet keine Methode, mittels derer die Ethik zu ihren Urteilsbildungen gelangt. Sollen religiös gebundene

Moralauffassungen Bestandteil einer methodisch geleiteten Urteilsbildung in der Ethik werden, so müssen sie in Begriffe gefasst werden, die in einer pluralistischen Gesellschaft allgemeinverständlich sind. Fraglos ist der Begriff Gerechtigkeit ein derartiger Begriff, und sogar ein besonders prominenter, allerdings auch von so prinzipiellem Charakter, dass er z. B. bei der klassischen gerechtigkeitsethischen Forderung, Gleichen Gleiches zuteil werden zu lassen, auf weitere, minder prinzipielle Kriterien angewiesen ist, um zu bestimmen, in welcher Hinsicht potenzielle Gerechtigkeitssubjekte als gleich zu gelten haben. Stellen wir dazu das folgende Gedankenexperiment an.

Im Sinne der Projektgruppe läge der Verweis darauf nahe, dass Tiere, Kinder und Menschen mit den genannten Einschränkungen nach theologischer Einsicht gleichermaßen als Geschöpfe Gottes anzusprechen sind. Ihre Gleichheit würde also in ihrer *Geschöpflichkeit* beruhen, aufgrund derer jede dieser Gruppen dieselben Gerechtigkeitsansprüche anmelden könnte wie die anderen. Die spezifisch christliche und theologische Vorstellung der Geschöpflichkeit qualifiziert das Dasein jener Gerechtigkeitssubjekte als von Gott in ihrer jeweils konkreten Beschaffenheit gewollt und gewählt und ließe sich daher in die Begrifflichkeit *individuellen Lebens* (oder lebendiger Individualität) übersetzen und so der Anschluss an den ethischen Diskurs außerhalb der Theologie gewährleisten (eine alternative schöpfungstheologische Zugangsweise ohne Fokus auf die außertheologische Anschlussfähigkeit wählt in diesem Band Anne Käfer). Der Begriff des Lebens ist jedoch als terminologische Brücke von der theologischen Schöpfungslehre in den allgemeinethischen Diskurs nicht ohne Tücke, weil er die Vorstellung eines regelrechten *Vitalismus* nahe legt, für den Lebenssteigerung ein unhinterfragbares Gut darstellt. Tückisch daran ist, dass die Rede von Lebenssteigerung ihrerseits eine beliebte Umschreibung für den theologischen Begriff des Segens darstellt, so dass die Rückkopplung mit der Schöpfungsvorstellung scheinbar reibungslos funktioniert. Tatsächlich aber wäre Gerechtigkeitsethik auf dieser Grundlage in doppelter Hinsicht bedenklich. Nicht nur drängt die vitalistische Vorstellung von Lebenssteigerung die genannten Gruppen von Gerechtigkeitssubjekten von vornherein in die Defensive, weil deren jeweilige Situation im Vergleich dazu nur als Lebensbeschränkung charakterisiert werden könnte. Darüberhinaus ist eine vitalistische Ethik, wie Wilhelm Kamlah in seiner »Philosophischen Anthropologie« (Mannheim 1973, besonders 154 bzw. 171 f.) gezeigt hat, auch aus systemimmanenten Gründen abzulehnen, da sie die »Grundnorm« der »Bedürftigkeit« missachtet (hierzu a. a. O., 93–110). Diese Grundnorm ist, wie sich im Folgenden zeigen wird, das stärkste Gegengewicht zum Ratiozentrismus.

3. Zum Problem ethischer Statuskriterien

Das unternommene Gedankenexperiment dürfte deutlich genug auf ein wichtiges Problem aufmerksam gemacht haben. Der Versuch, aus der theologischen Kategorie der Schöpfung mehr oder weniger direkt Handlungsempfehlungen (»Lebenssteigerung«) für die ethische Operationalisierung der Gerechtigkeitsforderung abzuleiten, führt in Aporien. Es sind dieselben Aporien, in die auch die Ethikkonzepte geraten, deren kritische Revision die beschriebene Intention der Projektgruppe motivierte. Die theologische Kategorie der Geschöpflichkeit funktioniert, wenn sie ethisch als individuelle Lebendigkeit (oder lebendige Individualität) übersetzt wird und die Forderung nach Lebenssteigerung begründen soll, als Strukturanalogie zu den sogenannten *Statuskriterien*, mit denen in der Ethik seit Kant und noch in der Abgrenzung von seinem enormen Einfluss bestimmt wird, was als Gerechtigkeitssubjekt anzuerkennen ist. Es sind die Kriterien der Persönlichkeit, deren Katalog auf erwachsene Menschen im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte zielt (Ratiozentrismus), nämlich insbesondere Bewusstsein, Verstandestätigkeit und die Fähigkeit zum Willensausdruck (zumeist durch Sprachvermögen). Wer oder was diese Voraussetzungen nicht aufweist, kommt nach der Logik der Statuskriterien schon deshalb nicht als Gerechtigkeitssubjekt in Betracht. Die Frage nach Gerechtigkeit für Tiere, Kinder oder Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen ließe sich dann gar nicht sinnvoll stellen. Genau an dieser Stelle wird ein gewichtiges Methodenproblem des ethischen Ratiozentrismus sichtbar. Dieses Problem wird auch dadurch nicht aufgelöst, dass den genannten Gruppen eine appellative Kraft zugesprochen wird, die sie auf ihre soziale Umgebung ausüben und die diese zu einem bestimmten Verhalten (der Fürsorge, der Hilfeleistung, des Empowerments ...) verpflichtet. Derartige Ethiken sozialen Eingebundenseins, die sich theologisch z. B. auf die ethische Qualität des Mitleids in der biblischen Erzählung vom barmherzigen Samariter berufen könnten (Lk 10,25–37), stehen vor der Schwierigkeit, dass sie gewissermaßen auf Seiten der Anderen (also der Umgebung von Kindern, Tieren oder Menschen mit Einschränkungen) immer noch traditionelle Statuskriterien voraussetzen, nämlich Einsicht und Willen zu dem entsprechenden Verhalten, mindestens aber Empathie. Letztere ist zwar von den gängigen Statuskriterien der Persönlichkeit recht weit entfernt; deshalb begegnen derartige Ethikansätze nicht selten unter intuitionistischem Vorzeichen. Aber selbst die Intuition bleibt, wenn sie zur ethischen Handlungsbegründung hinreichen soll, auf eine Art rationalen Kern angewiesen, der in Argumente umgewandelt werden kann.

Das unternommene Gedankenexperiment zeigt, dass diese methodische Schwierigkeit unabhängig von der konkreten inhaltlichen Füllung besteht, die man den Statuskriterien geben kann. Schwierig ist vielmehr die dieser Krite-
riologie innewohnende Orientierung an einer »Vollgestalt« des moralischen Status als Gerechtigkeitssubjekt, demgegenüber alles, was dahinter zurückbleibt,

nur als Schwundstufe von Gerechtigkeitssubjekten wahrgenommen werden kann. Ob diese »Vollgestalt« unter dem Begriff der Person und ihrer Würde oder der Lebenssteigerung erscheint, ist von nachgeordneter Bedeutung; in beiden Fällen wird eine Ethik resultieren, die nur auf die so oder so gedachte »Vollgestalt« moralischen Subjektseins umstandslos anwendbar ist. Sie wird eine große Zahl, wahrscheinlich die Mehrheit der denkbaren Gerechtigkeitssubjekte erfassen können, aber gerade diejenigen Gerechtigkeitsfragen, die dadurch nicht abgedeckt sind und bei denen deshalb umso mehr Bedarf an ethischer Urteilsbildung besteht, nicht bearbeiten können. Diejenigen Probleme, bei denen Ethik besonders gefragt ist, wird sie kaum zu lösen imstande sein.

Wenn die Projektgruppe sich in den folgenden Beiträgen Fragen der Gerechtigkeit für Tiere, Kinder und Menschen mit Behinderung oder Einschränkung zuwendet, dann werden damit drei Gruppen ins Auge gefasst, auf die sich Statuskriterien der beschriebenen Art charakteristischerweise nicht anwenden lassen. Mit der Zurückweisung der Statuskriterien ist – um ein gefährliches Missverständnis sofort auszuschließen – beileibe *nicht* gesagt, dass Tiere keine Gerechtigkeitssubjekte, Kinder keine Personen oder behinderte Menschen keine Träger von Würde wären! Impuls und Intention der Projektgruppe bestanden gerade im Gegensatz zu diesem Missverständnis darin, den moralischen Status von Gerechtigkeitssubjekten für Tiere, Kinder und Menschen mit Behinderung oder Einschränkung unter anderen methodischen Ansätzen als denjenigen der Statuskriterien zu denken, die den Ethikdiskurs seit Kant so nachhaltig geprägt haben. Dieser Impuls und diese Intention bilden das methodisch einende Band der hier vorgelegten Beiträge; man könnte mit einem Schlagwort sagen, dass die Beschäftigung mit den drei genannten Gruppen Alternativen zu dem ratiozentrischen Modell moralischen Subjektseins erprobt. Als eine wichtige Alternative kommen Ethikansätze in Frage, die auf basalen Lebensäußerungen aufbauen (bedürfnis- und interessenbasierte Ethiken). Diese Bemühung scheint der Theologie, die unter der Leitvorstellung der Gottebenbildlichkeit des Menschen großen Anteil am ratiozentrischen Erscheinungsbild der Ethik hat, gut zu Gesicht zu stehen; es handelt sich aber, wie schon die in diesem Band vertretenen Fachexpertisen zeigen, keineswegs um eine spezifisch oder gar exklusiv theologische Aufgabe.

4. Alternativen zum ethischen Ratiozentrismus

Bei der Wahl der Ansätze, die alternativ zum Ratiozentrismus in Betracht kommen, gehen die hier vorgelegten Beiträge unterschiedliche Wege, die nur teilweise auf den sich im Deutschen inzwischen als Alternative zu den moralischen Statuskriterien etablierenden Begriff der Befähigungsgerechtigkeit (P. Dabrock u. a.) – im Anschluss an und in Auseinandersetzung mit dem sogenannten

capability approach (Martha C. Nussbaum) – gebracht werden können. Es gehört zur Aufgabe dieser einleitenden Bemerkungen, über die unterschiedlichen Wege der Beitragenden wenigstens einen groben Überblick zu geben. Dass dabei die einzelnen Texte auf diese bestimmte Perspektive fokussiert werden und andere Facetten hier außer Betracht bleiben, soll hier vermerkt und als Einladung zur Beschäftigung mit den Beiträgen selbst verstanden werden. (Sofern im Folgenden aus den Beiträgen zitiert wird, folgen die Zitatbelege mit eingeklammerter Seitenzahl dieses Bandes direkt im Text.)

4.1 Das advokatorische Ethikmodell

Arnulf von Scheliha fragt in einer grundsätzlich gehaltenen Überlegung ausdrücklich nach »Christlichen Pflichten gegenüber der Mitwelt« und deutet schon mit dieser Terminologie (»Mit-« statt »Umwelt«) die Einbettung des Menschen in die natürliche Umgebung an, in und mit der er existiert; jedem prinzipiellen statusethischen Vorsprung des vernunftbegabten Menschen vor anderen Lebewesen (Ratiozentrismus) ist damit der Kampf angesagt. V. Scheliha diskutiert die alternativen Ansätze des Patho- sowie des Biozentrismus, verwirft aber letztlich beide. Da der erstgenannte den moralischen Subjektstatus an die bloße Empfindungs- und Leidensfähigkeit und damit nicht an irgendeine »Vollgestalt« kreatürlichen Lebens knüpft, der letzte aber unverkennbar Züge des Vitalismus analog zur Lebenssteigerung aufweist, entkommt diese doppelte Kritik am Subjektsein der nichtmenschlichen Natur dem Dilemma der Geschöpflichkeitsethik am ehesten durch ein *advokatorisches Modell*, bei dem die geschaffene Natur – exemplarisch wird vor allem die Tierethik betrachtet – nur unter der Anwaltschaft des Menschen Gegenstand der theologischen Ethik werden kann; es ergibt sich ein abgestuftes *dominium terrae*. Das bedeutet jedoch nur insofern eine Rückkehr zum Anthropozentrismus (Ratiozentrismus), als damit der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass alle Zuweisungen moralischer Status (gleichgültig, ob an Menschen oder die außermenschliche Natur) aus menschlicher Vernunfttätigkeit entstehen (sog. epistemischer Anthropozentrismus); der Schutz und Erhalt der Natur also immer menschliche Aufgabe sein muss.

Neben dieser Modifikation des Anthropozentrismus steht der Beitrag von *Christian Polke*, der die Erörterung der Problematiken von Tierversuchen und Xenotransplantationen zum Anlass nimmt für eine grundsätzliche Verteidigung des Anthropozentrismus. Er stellt systembedingt die Kehrseite der advokatorischen Ethik dar, denn die Anwaltschaft für die nichtmenschliche Natur muss ihrerseits von Menschen übernommen werden. Im Unterschied zu v. Schelihas epistemischem Anthropozentrismus geht Polke von der Annahme aus, dass die menschliche Wahrnehmung der Mitwelt als »seinesgleichen« (105 u.ö.) ausschlaggebendes Kriterium für die ethische Behandlung derselben sei. Wo dieser

Wiedererkennungseffekt nicht gegeben sei, bestünden Abstufungen zwischen Mensch und Tieren. In concreto: Während Tierversuche nach Maßgabe des für kurative, aber auch für Zwecke der Grundlagenforschung in der Gesundheitsversorgung erwartbaren Nutzens (»Verbesserung« menschlicher »Lebensancen«, 118) grundsätzlich legitimierbar seien, zeigt sich Polke gegenüber der Züchtung von Tieren zu Zwecken der Organtransplantation skeptisch, nicht nur wegen des ethischen Einwands, dass derartige Zucht die Individualität des Tieres mehr oder weniger drastisch einschränken würde, sondern auch aus Skepsis über die praktischen Erfolgsaussichten.

4.2 Der würdetheoretische Ansatz

Gegenüber jeglichem Anthropozentrismus vertritt *Kurt Remele* das denkbar weitestreichende Gegenmodell, indem er für eine eigene *Würde* der Tiere argumentiert, die ihnen zur Vermeidung jedes unnötigen Leids einen Eigenwert attestiert und diesen auch absichert durch die Forderung von Tierrechten für bestimmte (sog. hoch entwickelte) Arten. Die Pointe dieser Argumentation ist, dass Tierrechte, wenn sie analog zu Menschenrechten gedacht werden, mehr als bloße Grundrechte im Rahmen einer staatlichen Ordnung sind, denn als solche wären sie der Möglichkeit zur Abwägung unterworfen, die dann – wie gegenwärtig bei der Frage der Tierversuche zu beobachten – allzu leicht unkontrolliert gegenüber anderen Werten und Gütern mit Grundrechterang wie etwa der Freiheit der Wissenschaft und Forschung ins Hintertreffen geraten kann, weil für die Abwägung zwischen den Grundrechten keine Kriterien bestehen. Analog zum Menschenrechtsstatus wären Tierrechte vor solcher Abwägung gefeit und damit für den Tierschutz weitaus effektiver als dessen jetzige gesetzliche Verankerung.

In eine vergleichbare Richtung geht *Anne Käfer* in ihrem Beitrag, der die Frage tierethischer Gerechtigkeit vor dem Hintergrund von G.W. Leibniz' Dictum der besten aller möglichen Welten diskutiert. Sie geht auf eine schöpfungstheologische Begründung des Würdebegriffs zu, die auf einem Begriff von Schöpfung aufgrund von Gottes allmächtiger Liebe aufbaut. Da diese Liebe als allmächtige nicht quantifizierbar ist, lässt sich auch die Würde, die den Geschöpfen mitgegeben ist, nicht abstufen und kommt allen Geschöpfen, Tieren nicht anders als Menschen, in gleicher Weise zu.

4.3 Das Modell Stewardship

Gleichsam zwischen epistemischem Anthropozentrismus und Tierrechtsansatz stehen einige Beiträge des Bandes, die die Gewährung des moralischen Subjektstatus an lebensweltliche Faktoren knüpfen und damit den methodischen

Weg der traditionellen Statuskriterien verabschieden. Mit Blick auf die Tierethik argumentiert *Markus Mühling*, dass die gemeinsam geteilte Lebenswelt von Mensch und Tier über die Schutzpflichten und -würdigkeiten für Tiere bestimmt, was sich z. B. in abgestuften Schutzansprüchen bei Tieren im Nah- gegenüber dem Fernbereich des Menschen (Heimtiere versus Wildarten) niederschlägt. Diese auch in der philosophischen Tierethik vertretene Position bekommt eine theologische Nuance dadurch, dass die christliche Erkenntnis dieser geteilten Lebenswelt als Schöpfung einen ethischen Ansatz des sog. Stewardship (Haushalterschaft) ermöglicht, der die Asymmetrie des advokatorischen Modells durch das gemeinsame Eingebettetsein in die Schöpfung ausgleicht.

Ebenfalls lebensweltlich argumentiert in der dritten Gruppe der Aufsätze *Martin Wendte*, der ausgehend vom Problem der Schwangerschaft mit einem Down-Syndrom-Kind Vorschläge für einen theologischen Gesundheitsbegriff unterbreitet. Dieser Begriff der »Gottesgesundheit« (178 ff.) stellt die Faktoren der sozialen – eben lebensweltlichen – Einbindung von Gesunden/Kranken in ihr mitmenschliches Umfeld ins Zentrum und kann so die Interaktion, die Kranke mit diesem Umfeld pflegen, als eigenes Kriterium von Gesundheit ausprägen.

4.4 Lebensweltliche Perspektiven

Zum eigenständigen Thema werden die Lebenswelten von Kindern und Behinderten in den beiden pädagogisch ausgerichteten Beiträgen des Bandes. Der Erziehungswissenschaftler *Günther Opp* forscht über positive Peerkulturen und gibt aus dieser Perspektive einen Überblick über die Möglichkeiten, Partizipationschancen von Kindern zu steigern. Zwar ist die Bedeutung von Gleichaltrigen und -rangigen (engl. peers) für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen im Zeitraum der puberalen Ablösung aus dem elterlichen Familienkontext schon länger auch in der Theologie, konkret der Religionspädagogik, gewürdigt worden. Lange lag der Fokus aber auf der Ausbildung einer eigenen Identität des oder der Jugendlichen und blendete gerade so die Tatsache ab, dass kindliche Individualität im gegenwärtigen Zeitalter viel stärker sozial relationiert ist, als der Leitbegriff der Identität vermuten ließe. Erst bei Berücksichtigung dieses Hintergrundes wird die gerechtigkeitsethisch unverzichtbare Differenzierung zwischen positiven und negativen Peerkulturen möglich, insofern sich nur erstere im Spannungsfeld von Individualität und Sozialität resilienzstärkend auszuwirken vermögen.

Caroline Teschmer erhebt in ihrem religionspädagogischen Beitrag die Symbolrelevanz von Tieren in der schulischen Lebenswelt, wo sie Kindern nicht nur als Lerninhalte, sondern zunehmend z. B. auch als Assistenztiere begegnen. Die sehr unterschiedlichen Begegnungsweisen korrespondieren mit der kognitiven Dissonanz, die Teschmer methodisch ins Zentrum ihrer religionspädagogischen

gischen Überlegungen rückt: Einerseits ist die vorteilhafte Auswirkung der Anwesenheit von Tieren auf die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen kindlicher Bildung unstrittig und gerade aus kindlicher Perspektive vielfach selbstverständlich; andererseits ist die gleiche Selbstverständlichkeit bei vielen Kindern auch in Hinsicht auf die Funktion von Tieren als Nahrungsquelle zu beobachten.

4.5 Revisionen ratiozentrischer Theorieansätze

Mögen advokatorische Ethiken, Modelle von Stewardship und lebensweltliche Ansätze auch Ähnlichkeiten in der Verabschiedung des Ratiozentrismus aufweisen, so ist die materiaethische Variationsbreite in der Beantwortung der Frage, wie Tiere, Kinder und Menschen mit Behinderung oder Einschränkung Gerechtigkeitsansprüche realisieren können, doch erheblich. Das Ziel, gesellschaftlich Marginalisierten (z. B. Armen oder geistig Behinderten) als den eigentlichen »Experten ihrer Situation« (266) auch das Heft des Handelns in die Hand zu geben, das ihnen durch strukturelle Benachteiligungen und politische Fehlentwicklungen entrissen ist, verbindet mehrere Beiträge aus der dritten Gruppe dieses Bandes.

Alexander Dietz diskutiert als Diakoniewissenschaftler verschiedene Konzepte zur Erreichung dieses Ziels wie sozialanwaltschaftliche Arbeit und Gemeinwesendiakonie und stellt dabei heraus, dass Ungerechtigkeit im Sinne der Exklusion von der Durchsetzung gerechter Ansprüche selbst bei Vorliegen anspruchsvoller Statuskriterien für den moralischen Subjektstatus zum Problem werden kann, wenn »gesellschaftlich Abgehängte« wie Langzeitarbeitslose objektiv in der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte eingeschränkt sind.

Brian Brock verbindet seine vergleichbar ausgerichteten Überlegungen zu liberaler Politik und geistiger Behinderung mit einem theoretischen Interesse. Mit Stacy C. Simplican kritisiert er den capability approach von Martha C. Nussbaum, der eigentlich die liberale kontraktualistische Tradition eines John Rawls im Interesse des genannten Ziels modifizieren will, aber immer noch an der Prämisse festhält, dass in einem gerechten Gemeinwesen, wenn das politische Zusammenleben gelingen soll, alle Subjekte ihre eigenen Interessen verfolgen dürfen und müssen – genau das ist aber vielen geistig Behinderten nicht möglich, die damit durch die Maschen des liberalen Kontraktualismus fallen.

Mit der direkten Kritik an Nussbaum gehört Brock zu einer Reihe von Beiträgern dieses Bandes, die über die Arbeit an einer postratiozentrischen Ethik hinaus auch den Schritt zu einer Revision der Grundlagentheorien ratiozentrischer Ethik gehen. Anhand des medizinethischen Schlüsselbegriffs der Selbstbestimmung tun dies zwei medizinethische Beiträge. *Christoph Seibert* diskutiert beim Problemkomplex von Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie eine auf der

unhintergehbaren Selbstwahrnehmung der Patienten beruhende »Wohlergehenskompetenz« im Kontext der sonst rein informationell basierten Muster (»informed consent«) der Behandlungsbegründung im Arzt-Patienten-Verhältnis. Seiberts kritische Grundbeobachtung hinter diesen Überlegungen lautet, dass jede (psychiatrische) Diagnose als Tatsachenuurteil doch zugleich Normanwendung (245) ist und damit neben deskriptiven auch präskriptive Anteile enthält, deren Auswirkungen direkt die Patientinnen und Patienten betreffen. Neben dem Vorschlag einer Wohlergehenskompetenz ergänzt auch Seiberts Anregung, ärztliches Verhalten im Arzt-Patienten-Verhältnis nicht auf Rollenmuster zu beschränken, das informationelle Schema dieses Verhältnisses durch quasi-empathische Faktoren.

Im Horizont gerontologischer Ethik steht der Beitrag von *Hans-Martin Rieger*. Vor dem Hintergrund der weiterhin (und weithin?) ärztliche Praxis bestimmenden Annahme, demenzkranke Menschen – die am stärksten wachsende Patientengruppe im hohen Lebensalter – könnten mangels Einsicht in Handlungsfolgen keine im Sinne der Patientenautonomie bindenden Behandlungswünsche äußern, verfißt Rieger einen starken Autonomiebegriff für diese gerontologische Patientengruppe. Er begründet dies aber mit graduierten Autonomiekriterien, die z. B. angesichts wahrnehmbarer (unter Umständen bloß noch vegetativer) »Eigenaktivität« (225) das klassische Statuskriterium des Selbstbewusstseins ersetzen können. Genauso könnten bei Dementen Bedürfnisäußerungen gewisse »Präferenzbildung[en]« (225) ausdrücken, die an die Stelle rational vollziehbarer Entscheidungsgründe treten. Hier rückt eine regelrechte Bedürfnisethik als Alternative zu den Statuskriterien ins Blickfeld.

Arbeit an der Revision ratiozentrischer Ethiktheorien leistet auch *Andreas Lob-Hüdepohl* in seinem Aufsatz über »Gerechtigkeitsansprüche unmündiger Kinder und Menschen mit Behinderung«. In der Materialethik vertritt er den advokatorischen Ansatz in einer noninterventionistischen Ausprägung und bearbeitet damit das Problem des Paternalismus, der sich in vermeintlich besserer Einsicht über Wünsche von Kindern oder Behinderten glaubt hinwegsetzen zu können. Um jedoch die Autonomie auch bei von außen betrachtet schädlichen Wünschen nicht zu verletzen, anerkennt Lob-Hüdepohl nur einen »weichen Paternalismus«, der bei konkreten Selbstgefährdungen der Betroffenen einschreitet. Systematisch bemerkenswert ist, dass Lob-Hüdepohl dieses Autonomiekonzept gerade für Kinder und Behinderte auf den kantianischen Ethikansatz zurückführt, dessen universellen Formalismus er als Anstoß zur Ausdehnung auf Kinder und Behinderte begreift. Kant soll so vom Vorwurf des Ratiozentrismus befreit werden.

Mit den hier nur angerissenen Modifikationen und Alternativen zum Ratiozentrismus wollen die Beiträge dieses Bandes die Diskussion um Gerechtigkeit zwischen den Geschöpfen voranbringen. Der traditionelle Blick auf moralische Statuskriterien soll damit nicht desavouiert, sondern die Vielfalt der Lebenswelt,

in die sämtliche moralische Subjekte eingebettet leben, zur Geltung gebracht werden.

5. Danksagung

Die Herausgebenden danken allen Mitwirkenden an den beiden Fachtagungen herzlich für das Engagement über die Projektlaufzeit hinweg. Dieser Dank schließt die Mitglieder der Projektgruppe ein, die sich ohne Abfassung eines eigenen Beitrags in der Projektgruppenarbeit engagiert haben. Den Referierenden gilt der vorrangige Dank für die Ausarbeitung der hier vorgelegten Beiträge und die Bereitschaft, sie in der Projektgruppe zur Diskussion zu stellen und im Gespräch darüber zu bleiben. Es ist nicht möglich, alle namentlich aufzuführen, die in diesen Dank eingeschlossen sind; genannt sei aber doch PD Dr. Dr. Martin Langanke, von dem erste entscheidende Planungsüberlegungen für das spätere Projekt stammen. Die Herausgebenden danken der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie e.V. für die erfahrene Förderung der Projektgruppe über drei Jahre hinweg. Selbstverständlich konnten die Projektarbeit und insbesondere die Fachtagungen nur dank vielfältiger Unterstützung realisiert werden. Die Herausgebenden danken in diesem Zusammenhang Prof. Dr. Alexander Dietz für die an der Hochschule Hannover erwiesene Gastfreundschaft und Herrn Niklas Renken sowie Frau Katrin Burja, Herrn Lennart Luhmann und Frau Janica Schneider für große organisatorische Hilfe bei den beiden Tagungsterminen. Wiederum Frau Burja und Herr Bastian König haben sich gemeinsam mit Herrn Luhmann, der die Register vorbereitet hat, um die Herstellung der Druckvorlage verdient gemacht, wofür ihnen der Dank der Herausgebenden gebührt. Schließlich gilt der Dank den Mitarbeitenden der Evangelischen Verlagsanstalt für die reibungslose Zusammenarbeit bei der Herstellung dieses Buches.